

Sommersemester 2007

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

1. Klausur / 21.4.2007

„Der schwarze Touareg“

I. A stiftet den T am 1. August 2005 an, den schwarzen VW Touareg des O in Brand zu setzen. Am selben Tag erfährt O von dem Plan. Sofort entwendet O den schwarzen VW Touareg des E, fährt mit ihm zu seinem Grundstück und stellt den Wagen in der Garageneinfahrt ab. Mit seinem eigenen Touareg ist seine Ehefrau für 14 Tage verreis. T hält den Touareg des E für den Touareg des O und steckt ihn am 2. August 2005 in Brand.

Nach der Tat setzt sich T sofort ins Ausland ab. Die Verstrickung des A in die Tat des T kommt sehr schnell heraus. A wird angeklagt und vom Landgericht wegen Anstiftung zur Brandstiftung zu zweieinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil wird rechtskräftig. Einige Zeit später kommt T wieder nach Deutschland. Er hat inzwischen erfahren, dass er nicht den Touareg des O, sondern den Touareg des E in Brand gesetzt hat. Um seinen Fehler „gutzumachen“, steckt er am 1. Februar 2007 den Touareg des O in Brand.

II. A stiftet den T an, den schwarzen VW Touareg des O in Brand zu setzen. Danach geht A zu O und schlägt ihm vor, den Touareg von einem Dritten in Brand setzen zu lassen. Der Wagen ist nämlich versichert und O würde im Fall einer Zerstörung durch Feuer eine hohe Versicherungssumme bekommen. O ist damit einverstanden und gibt dem A den Auftrag, einen Mann zu suchen, der das Auto in Brand setzt.

Kurz danach kommt T zu A und sagt, dass er die Tat nicht begehen werde. Es lässt sich nicht klären, ob T den Entschluss zur Begehung der Tat vor oder nach dem Gespräch des A mit O aufgab.

Aufgabe :

I.

1. Wie haben sich T, O und A strafbar gemacht?
2. Der Staatsanwalt S klagt den A wegen Beteiligung an der Tat des T vom 1. Februar 2007 vor der großen Strafkammer des Landgerichts an. Wie wird die Kammer über die Anklage entscheiden?

II.

Wie haben sich T, A und O strafbar gemacht?

